

1. KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN
RICHTPLANS

2. MOTION VON BEAT VILLIGER, ANDREA HODEL UND MORITZ SCHMID
BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS (AUFNAHME
EINER AUTOBAHNRASTSTÄTTE)

BERICHT UND ANTRAG DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

VOM 7. AUGUST 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

An einer ganztägigen Sitzung hat sich unsere Kommission mit Anpassungen des kantonalen Richtplans (Streichung eines Wildtierkorridors im Städtlerwald, Cham, und Festsetzung der Ostumfahrung in Rotkreuz, Risch) und mit der Motion von Beat Villiger, Andrea Hodel und Moritz Schmid betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Aufnahme einer Autobahnraststätte) auseinander gesetzt. Die Kommission begab sich dazu ins Gelände. Sie besichtigte den Ort im Städtlerwald, wo der Wildtierkorridor die Verbindung über die Autobahn schaffen sollte, orientierte sich bei der Blegistrasse in Rotkreuz über den vorgesehenen Verlauf der Ostumfahrung nach bevorzugter Variante D und nahm auf den Autobahnbrücken bei Berchtwil und in der Rotkreuzer Forren einen Augenschein. Bei allen Besichtigungen waren Vertretungen des jeweiligen Gemeinderates anwesend. Der Regierungsrat war an der Nachmittagssitzung durch Baudirektor Hans-Beat Uttinger vertreten, die kantonale Verwaltung durch Kantonsplaner René Hutter und seine Stellvertreterin, Martina Brennecke. Im Städtlerwald erteilten Dr. Peter Ulmann, Leiter des Amtes für Fischerei und Jagd, und Hans Baumgartner als Präsident der Städtlerwald-Genossenschaft, Cham, zweckdienliche Auskünfte und nahmen zur regierungsrätlichen Vorlage Stellung. Bei der Vorlage Autobahnraststätte konnte auch eine Vertretung des „Pro Komitee Zugerhof“ dessen Interessen vorbringen. Das Protokoll führte Dr. Max Gisler, Direktionssekretär der Baudirektion.

1. Anpassung des kantonalen Richtplans

Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2006 die Streichung des Wildtierkorridors im Städtlerwald, Gemeinde Cham, sowie die Festsetzung der Linienführung der Ostumfahrung Rotkreuz, Gemeinde Risch, beantragt. Diese weiteren Richtplanänderungen hat der Regierungsrat in der Vorlage Nr. 1434.1 - 12023 einlässlich begründet. Beide Änderungen scheinen einleuchtend, sind jedoch in den jeweiligen Zusammenhängen genauer zu betrachten.

a) *Wildtierkorridor Städtlerwald*

Der Begriff des Wildtierkorridors wird meist als eine Achse in der Landschaft verstanden, die zwei oder mehrere gleichartige Lebensräume von Wildtieren miteinander verbindet. Ob die Achse dem Austausch bestimmter Tierarten dient, hängt von ihrer Länge und Breite, vom Verlauf, der Lage und weiteren Einflüssen ab. Ein Korridor kann die Wahrscheinlichkeit, dass eine einzelne Tiergesellschaft gedeiht, wesentlich erhöhen. Auf einen besonders breiten Korridor angewiesen ist insbesondere Rehwild. Der Korridor ermöglicht schliesslich manchen Arten die natürliche Wanderung. Von solchen Korridoren spricht man vor allem in der Schweiz, in Österreich und im Elsass. Meist sind es nicht einfach Brücken oder Übergänge, sondern breit angelegte Passagen über Verkehrsträger oder zwischen Siedlungen.

Der Wildtierkorridor Städtlerwald sollte den in diesem 30 ha messenden Privatwald vorkommenden Rehen und anderen Säugetieren dienen. Der Kantonsrat hat zwar den Korridor am 17. Dezember 2003 in den Richtplan aufgenommen, seine motionsweise geforderte Verwirklichung jedoch am 25. Februar 2005 verworfen, indem er die Motion von sieben Kantonsrätinnen und Kantonsräten aus Cham nicht erheblich erklärte. Der Regierungsrat hat folgerichtig Antrag gestellt, den Korridor aus dem Richtplan zu streichen. Nicht nur hätte der Kanton die deutlich über 15 Mio. Franken liegenden Kosten selber tragen müssen, der Korridor hätte seine Funktion gemäss den Ausführungen von Dr. Peter Ulmann gar nicht erfüllen können. Fachmännisch betrachtet ist entscheidend, dass die gewachsenen Vernetzungen weiterhin funktionieren. Das sind beim Städtlerwald die Verbindungen zwischen diesem Wald und der Lorze einerseits und Richtung Blegi andererseits, d.h. eine West-Ost-Beziehung. Ein Korridor über die Autobahn müsste grossräumige Beziehungen sicherstellen, die es in diesem Sinne hier nicht gibt.

Die Städtlerwald-Genossenschaft und die Gemeinde Cham sind beide der Auffassung, dass es einen Übergang über die bald sechsspurige Autobahn braucht. Der Regierungsrat ist gleicher Meinung. Dieser Übergang muss jedoch nicht die Breite eines Wildtierkorridors erreichen, die mit den seinerzeit vorgeschlagenen 40 m ohnehin noch knapp gewesen wäre. Es genügt, wenn das Ausführungsprojekt für die Autobahn den Übergang so bemisst, dass nicht nur Spaziergänger und Radfahrer, sondern auch kleinere Tiere ihn benützen können. Damit ist auch die Naherholungsfunktion gewährleistet und der Ökologie gedient.

Wir haben Verständnis für die Städtlerwald-Genossenschaft, wenn sie nach erneutem Verlust von rund 1 ha Wald ihre Anliegen jetzt vorbringt. Sie will alles daran setzen, den ökologischen Wert des Städtlerwaldes zu erhalten und für den Verlust an Waldfläche nicht nur die Ersatzaufforstung, sondern zusätzlichen ökologischen Ausgleich zu erhalten. Ein Kompromiss ist daher angezeigt. Unsere Kommission sieht ihn in einem neu formulierten Richtplantext L 6.3.2, der von jenem in der Regierungsvorlage (synoptische Darstellung der Richtplankarte und des Richtplantextes vom 2. Mai 2006) abweicht und wie folgt lautet:

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zum 6-Spur-Ausbau der A4 und zum Kammerkonzert bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi) **sowie über die A4 nach Norden**. Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 und auf den **kleinräumigen Korridor** Städtlerwald/Lorzenlauf ab.

Wichtig ist zu wissen, dass die Naherholungsfunktion des Städtlerwaldes in Richtplantext L 11.2 (Teilkarte mit angedeuteter Vernetzung der Naherholungsgebiete) erscheint und der Übergang über die Autobahn behördenverbindlich gefordert ist.

Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates auf Streichung des Wildtierkorridors mit 12 zu 2 Stimmen und die Ergänzung des Richtplantextes mit 14 zu 0 Stimmen, allerdings in oben wiedergegebener Fassung.

b) Ostumfahrung Rotkreuz

Inhalt und Gliederung jedes kantonalen Richtplans müssen bundesrechtlichen Regeln folgen. Nach Art. 5 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) zeigt der Richtplan in drei Stufen, wieweit die raumwirksamen Tätigkeiten abgestimmt sind. Entweder ist diese Abstimmung erfolgt (so genannte

Festsetzungen), oder sie ist erst auf dem Wege dazu (Zwischenergebnisse), oder sie steht bevor (Vororientierungen).

Im Falle der Kantonsstrassen ist der Neubau der Ostumfahrung Rotkreuz als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan aufgeführt (Richtplantext V 3.3). Nach Studium verschiedener Varianten hat der Regierungsrat beantragt, den Neubau dieser Ostumfahrung im Richtplan festzusetzen. Die vorgeschlagene Achse entspricht der Variante D. Sie führt vom Kreisel an der Chamerstrasse über die Blegistrasse südwärts auf einer neuen Achse über die Geleise der SBB und an den Tankanlagen vorbei zur Buonaserstrasse.

Ist die Ostumfahrung gemäss dieser Variante festgesetzt, muss der Regierungsrat auch den Raum freihalten, damit der Bau der Kantonsstrasse durchführbar bleibt. Im Falle der Ostumfahrung hatte die Baudirektion bereits handeln müssen, als erst das Zwischenergebnis vorlag. Ein privates Bauvorhaben war ausgeschrieben. Es lag im Bereich von Variante D. Um die Variantenwahl nicht von vornherein zu vereiteln, griff die zuständige gemeindliche Baubehörde zu einer Bausperre. Die Baudirektion hat die Bausperre mit der Auflage von Baulinien abgelöst. Diese sind inzwischen Gegenstand mehrerer Einsprachen. Unsere Kommission hat von diesen Einsprachen erfahren. Sie hat aber auch davon Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat Risch hinter der Variante D steht. Andere Varianten würden wieder andere private Grundeigentümer berühren und einen wesentlich aufwändigeren Übergang über die SBB-Geleise bedingen.

Es ist richtig, die Ostumfahrung Rotkreuz im Richtplan festzusetzen. So erhält die Einwohnergemeinde Risch die Chance, das Dorfzentrum attraktiver zu gestalten. Die neue Achse wird aus heutiger Sicht etwa 10'000 Fahrzeuge pro Tag aufnehmen.

Wir haben den Antrag des Regierungsrates mit elf Stimmen bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme unterstützt. Folgt der Rat diesem Antrag, wird die Baudirektion das Einspracheverfahren bezüglich der Baulinien weiterführen.

2. Autobahnraststätte

An der Sitzung vom 1. Juni 2006 hat der Kantonsrat beschlossen, die Beratung der Motion von Beat Villiger, Andrea Hodel und Moritz Schmid betreffend Anpassung des

kantonalen Richtplans (Aufnahme einer Autobahnraststätte) von der Traktandenliste zu nehmen, um vorerst unserer Kommission Gelegenheit zu geben, zu dieser Motion ebenfalls Antrag zu stellen.

Wir haben uns an Ort von den Initianten einer Autobahnraststätte und im Beisein der Vertretung des Gemeinderates Risch über die Projektidee orientieren lassen. In der nachfolgenden Diskussion kam zum Ausdruck, dass die Raumplanungskommission eine vertiefte Abklärung ermöglichen will. Das bedeutet aber, dass die Motion erheblich zu erklären und eine Anpassung des kantonalen Richtplans anzustreben ist. Nur so kann die Projektidee auf die Probe gestellt werden. Die umfangreichen Abklärungen werden Verwaltungsstellen auf allen Ebenen, insbesondere des Bundes, einbeziehen. Umfang und definitive Verfügbarkeit des Landes sind zu klären, die Berechnungen für die Wirtschaftlichkeit sind zu festigen, usw. Auch der Gemeinderat Risch muss Gelegenheit haben, die Akzeptanz der Autobahnraststätte durch eine Konsultativabstimmung zu ermitteln.

Wir haben sehr wohl die Argumente des Regierungsrates erwogen, die zu seinem Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion Anlass gegeben haben. Der Regierungsrat hat raumplanerische Überlegungen in den Vordergrund gestellt. Er befürchtet eine Zersiedlung der Landschaft, wenn die Raststätte nördlich der Autobahn liegt. Die Autobahnraststätte ist jedoch eine Nebenanlage der Nationalstrasse. Sie bildet Teil dieses Werkes. An der Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet ändert sie nichts. Der Regierungsrat zweifelt auch an der Verträglichkeit der Autobahnraststätte mit dem Schutz des Ortsbildes von Berchtwil. Der Weiler Berchtwil ist eines von 14 Objekten, die für den Kanton Zug als Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12) aufgeführt sind. Ein solches Objekt von nationaler Bedeutung verdient nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung. Davon darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur abgewichen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Weil der Bau einer Autobahnraststätte eine Bundesaufgabe im Sinne des Nationalstrassenrechts darstellt, wird die zuständige Bundesbehörde prüfen, ob das Ortsbild von Berchtwil von der Raststätte beeinträchtigt würde. Wir konnten am Augenschein eine solche Beeinträchtigung nicht ausmachen. Der Weiler ist bereits heute von der Nationalstrasse, von einer Hochspannungsleitung und von Gewerbegebäuden gesäumt.

Nicht zuletzt haben wir auch die Stellungnahme des Gemeinderates Risch gewichtet, der die Autobahnraststätte grundsätzlich unterstützt. Nach seiner Meinung bietet die Raststätte auch Gelegenheit, niederschwellige Arbeitsplätze zu schaffen, welche sehr willkommen sind.

Der weitere Werdegang der Projektidee wird die Finanzierbarkeit aufzeigen. Die Initianten rechnen mit Erstellungskosten von 35 Mio. Franken, eingeschlossen die Rampen und eine Brücke über die Autobahn, jedoch ohne Landkosten. Es werden ca. 7 ha Land beansprucht.

Die Kommission beantragt mit zwölf gegen eine Stimme, die Motion von Beat Villiger, Andrea Hodel und Moritz Schmid betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Aufnahme einer Autobahnraststätte) erheblich zu erklären.

3. Anträge

- a) Dem Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Vorlage Nr. 1434.2 - 12024) ist zuzustimmen, und der Richtplantext ist wie folgt zu ergänzen:

L 6.3.2:

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zum 6-Spur-Ausbau der A4 und zum Kammerkonzentrat bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi) sowie über die A4 nach Norden. Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberwil/Cham-Nord 01 und auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.

- b) Die Motion von Beat Villiger, Andrea Hodel und Moritz Schmid vom 11. Mai 2005 (Vorlage Nr. 1338.1 - 11729) betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Aufnahme einer Autobahnraststätte) ist erheblich zu erklären.

Hünenberg, 7. August 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER RAUMPLANUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Louis Suter